

§ 0721b BGB

(1) Wird ein Gesellschafter wegen einer [Verbindlichkeit](#) der Gesellschaft in Anspruch genommen, kann er Einwendungen und Einreden, die nicht in seiner [Person](#) begründet sind, insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.

(2) Der Gesellschafter kann die Befriedigung des [Gläubigers](#) verweigern, solange der Gesellschaft in Ansehung der [Verbindlichkeit](#) das Recht zur Anfechtung oder Aufrechnung oder ein anderes Gestaltungsrecht, dessen Ausübung die Gesellschaft ihrerseits zur Leistungsverweigerung berechtigen würde, zusteht.

Fassung [neu](#) ab 01. Jan 2024